

Keine «Wildwestmethoden» im Mythen Center Schwyz

Verhandlung vor dem Schwyzer Strafgericht

Aufgrund des Einschreitens der Schwyzer Bewachungsfirma Schilter während des Verteilens eines Gratisanzeigers im Mythen Center Schwyz hatte sich gestern ein Mitarbeiter der Bewachungsfirma wegen Freiheitsberaubung vor dem Schwyzer Strafgericht zu verantworten.

● VON ALEXANDRA CATTANEO

Am 28. Dezember 1998 verteilten Aktivisten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) vor einem Modehaus im Schwyzer Mythen Center einen Schwyzer Gratisanzeiger, welcher einen Artikel von Erwin Kessler mit dem Titel «Pelzkrägen an Winterjacken: Kundentäuschung beim Modehaus Vögele» enthielt.

Der Hauswart, aber auch der später hinzugezogene Mitarbeiter der Bewachungsfirma Schilter (Angeklagter) forderte die Aktivisten mehrmals vergeblich auf, wegen fehlender Bewilligung das Verteilen des Anzeigers einzustellen und die Räumlichkeiten zu verlassen. Schliesslich folgte eines der Mitglieder des VgT dem Angeklagten ins Büro, um die Personalien aufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft, aber auch Erwin Kessler (Präsident VgT) als Vertreter des Strafklägers gingen davon aus, der Angeklagte hätte nach dem Betreten des Büros die Türe verschlossen und somit den Aktivisten widerrechtlich der Freiheit beraubt. Über die Intensität der Freiheitsberaubung war man sich jedoch nicht einig: Die Staatsanwaltschaft ging von rund zehn Minuten aus, während Kessler eine Freiheitsberaubung von über einer Stunde geltend machte.

Der Angeklagte bestritt vehement den Vorwurf, die Türe des Büros verschlossen zu haben. Der Aktivist habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, sich zu entfernen. «Ich wäre sogar froh gewesen, wenn sich die Herrschaften entfernt hätten», erklärte der Angeklagte vor Gericht.

Die Staatsanwaltschaft beantragte eine bedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren. Die Verteidigung forderte, den Angeklagten von Schuld und Strafe freizusprechen. Der Vertreter des Geschädigten äusserte sich nicht zum Strafmass, erklärte jedoch, dass eine Freiheitsstrafe keinesfalls bedingt ausgesprochen werden sollte.

Schutz vor privater Polizei?

Die Staatsanwaltschaft eröffnete ihr Plädoyer mit den Worten: «Wer beschützt uns vor der privaten Polizei?» Sie erklärte jedoch ausdrücklich, dass die Bewachungsfirma Schilter nicht in Frage gestellt werden sollte, leiste sie doch einen wertvollen Sicherheitsbeitrag. Die Anklage wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Staatsanwaltschaft keinen Grund sieht, den Aussagen des geschädigten Aktivisten keinen Glauben zu schenken, und bezeichnete diese als glaubwürdig. Aus diesem Grund wurde davon ausgegangen, dass die Türe des Büros verschlossen wurde und der Aktivist unrechtmässig daran gehindert wurde, sich zu entfernen.

Freiwillig mitgegangen

Die Verteidigung erklärte, dass der Aktivist keinesfalls widerrechtlich festgehalten wurde. Einerseits sei er dem Angeklagten freiwillig gefolgt und andererseits hätte er jederzeit das Büro verlassen können, da die Türe nicht verschlossen gewesen sei, zudem habe er auch keinen Fluchtversuch unternommen. Diese Umstände veranlassten die Verteidigung, eine stillschweigende Einwilligung des Geschädigten anzunehmen, was eine Bestrafung wegen Freiheitsberaubung verunmögliche.

Das Gericht sprach den Angeklagten von Schuld und Strafe frei und gewährte diesem eine Entschädigung von 1000 Franken. Das Gericht war nicht zweifelsfrei davon überzeugt, dass der Angeklagte tatsächlich die Türen des Büros verschlossen habe. Aufgrund dieser erheblichen Zweifel erfolgte der Freispruch.



1997 fand auf dem Klosterplatz in Einsiedeln eine Demonstration von Tierschützern statt. Der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Erwin Kessler (rechts) trat gestern vor dem Schwyzer Strafgericht als Vertreter des geschädigten Aktivisten auf.

Archivbild